

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rostock für den „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft“

Artikel 1

Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:

„Auf Grundlage der §§ 5, 68, 92 und 122 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rostock vom 13.06.2018 folgende Satzung erlassen.“

Artikel 2

§ 2 wird geändert, indem er um einen Absatz 5 ergänzt wird, der wie folgt lautet:

„Der Eigenbetrieb ist nicht in Bereiche gegliedert.“

Artikel 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

„Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 11 Abs. 2 EigVO M-V wird abgesehen.“

Artikel 4

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Über die Hingabe vorübergehend nicht benötigter Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebes an die Kreiskasse gemäß § 14 Abs. 2 EigVO M-V sowie über die Gewährung innerer Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis entscheidet die Landrätin/der Landrat nach Anhörung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters.“

Artikel 5

§ 6a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Maßgabe von § 10 der Hauptsatzung wird auf Grundlage von § 7 EigVO M-V ein gemeinsamer beratender und beschließender Eigenbetriebsausschuss für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises Rostock gebildet.“

Artikel 6

§ 6b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Eigenbetriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 EigVO M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 KV M-V.“

§ 6b Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

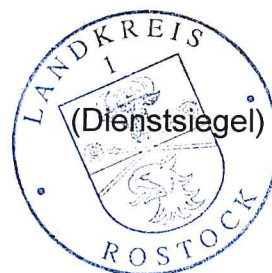
„Weiterhin werden nach § 10 Abs. 1 EigVO M-V in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 5 KV M-V folgende Entscheidungen auf den Eigenbetriebsausschuss übertragen.“

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 22.10.2018


Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 22.10.2018


Sebastian Constien
Landrat

